



Amtsblatt

Nr.14/2019 vom 04. Juli 2019 – 27. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 09.07.2019
	6	Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	13	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2019
	16	Öffentliche Ausschreibungen
	16	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 04.07.2019

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 09.07.2019.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Anfragen**
- 1.1 **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Wohnungsmarkt**
- 1.2 **Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Umbau Forum Niederberg**
- 1.3 **Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Blaue Tonne**
2. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474 -
Jahnsportplatz - 1. Änderung**
- 2.1 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474 –
Jahnsportplatz – 1. Änderung
Hier: private Stellungnahme vom 08.01.2019**
- 2.2 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474 –
Jahnsportplatz – 1. Änderung
Hier: private Stellungnahme vom 05.01.2019**
- 2.3 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474 –
Jahnsportplatz – 1. Änderung
Hier: private Stellungnahme vom 06.01.2019**
- 2.4 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474 –
Jahnsportplatz – 1. Änderung
Hier: private Stellungnahme vom 11.01.2019**
3. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 474 – Jahnsportplatz –
1. Änderung als Satzung**

-
4. **Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Stufe 3 für die Stadt Velbert**
 5. **Beschlussfassung über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortszentrum Neviges“ gem. § 171b Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und über das Integrierte Handlungskonzept zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges.**
 6. **Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert**
 7. **Schulentwicklungsplanung**
- Neuerrichtung einer fünfzügigen Grundschule in Velbert-Mitte durch Zusammenlegung der GGS Sontumer Straße, der GGS Albert-Schweizer-Schule und der KGS Ludgerusschule
 - 7.1 **Schulentwicklungsplanung**
- Neuerrichtung einer fünfzügigen Grundschule in Velbert-Mitte durch Zusammenlegung der GGS Sontumer Straße, der GGS Albert-Schweitzer-Schule und der KGS Ludgerusschule
 8. **Vermarktung des ehemaligen Hertie-Standorts im Investorenauswahlverfahren**
 9. **Entwicklungen im Bereich Asyl (Fortschreibung)**
 10. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Fest „Schlangenfest“ 2019**
 11. **Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)**
 12. **Antrag der FDP-Fraktion**
Mehr Transparenz bei den städtischen Gesellschaften und dem Konzern Stadt Velbert
 13. **Antrag der Fraktion Velbert anders**
Weiternutzung des Sportplatzes im Siepen
 14. **Antrag der SPD-Fraktion**
Sportplatz Siepen
 15. **Antrag der Fraktion Piraten Partei**
Hundewiese
 16. **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke**
Resolution: Gemeinnützigkeit der VVN-BdA beibehalten
 17. **Antrag der FDP-Fraktion**
Entscheidungskriterien Finanzielle Auswirkungen und Punkt des strategischen Zielprogramms
 18. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Bevölkerungsstatistik
 19. **Integriertes Energie- und Klimakonzept Stadt Velbert**

-
- 19.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Klimanotstand**
 - 19.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Erstellung eines Hitzeaktionsplans für die Stadt Velbert**
 - 19.3 Antrag der FDP-Fraktion
Klima- und Generationenrelevanz von Beschlüssen des Rates und seiner Ausschüsse**
 - 20. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
 - 20.1 Jahresabschluss 2017 der BVG (Einzelabschluss)**
 - 20.2 Konzernabschluss 2017 der BVG**
 - 21. Haushaltsangelegenheiten:
Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.06.2019 zur Haushaltssatzung 2019 der Stadt Velbert und zur 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans**
 - 22. Haushaltsangelegenheiten
hier: Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019**
 - 22.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen beim FB 7**
 - 22.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen beim FB 7**
 - 23. Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Velbert zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters**
 - 24. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Velbert zum 31.12.2018**
 - 25. Besetzung des Aufsichtsrates der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG)**
 - 26. Neuwahlen zu den Ausschüssen**
 - 26.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen**
 - 27. Nachträge**
 - 28. Mitteilungen der Verwaltung**
 - 29. Verschiedenes**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 30. Anfragen**
- 31. Darlehensangelegenheiten; Umschuldungskredit**
- 32. Verbraucherzentrale NRW Standort Velbert**
- 33. Grundstücksangelegenheit**
- 34. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
- 34.1 Angelegenheit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
- 34.2 Angelegenheiten der Stadtwerke Velbert mbH
Ermächtigungsbeschluss**
- 35. Nachträge**
- 36. Mitteilungen der Verwaltung**
- 37. Verschiedenes**
- 38. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten
Beschlüsse**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Beglaubigt:
Welte

Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.
- (3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen und Auszubildende bis 27 Jahre. Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.
- (4)
 - a) Regelunterricht
Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.
Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.).
 - b) Kooperationsangebote
Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.
 - c) Kurse und Projekte
Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.
- (5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.
- (6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.
- (7) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2

Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Einzelunterricht

45 Minuten	1.032,00 € (monatlich	86,00 €)
30 Minuten	696,00 € (monatlich	58,00 €)
15 Minuten (nur additiv).....	348,00 € (monatlich	29,00 €)

für Erwachsene

45 Minuten	1.236,00 € (monatlich	103,00 €)
30 Minuten	840,00 € (monatlich	70,00 €)
15 Minuten (nur additiv).....	420,00 € (monatlich	35,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten)..... 780,00 € (monatlich 65,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten)..... 936,00 € (monatlich 78,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten)..... 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

Gruppenunterricht

2 SchülerInnen 45 Minuten 516,00 € (monatlich 43,00 €)

für Erwachsene

2 SchülerInnen 45 Minuten 618,00 € (monatlich 51,50 €)

3 bis 4 SchülerInnen 45 Minuten 378,00 € (monatlich 31,50 €)

5 bis 7 SchülerInnen 45 Minuten 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel	45 Minuten	252,00 € (monatlich	21,00 €)
Musikalische Früherziehung	60 Minuten.....	252,00 € (monatlich	21,00 €)

Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 SchülerInnen	252,00 € (monatlich	21,00 €)
15 bis 25 SchülerInnen	126,00 € (monatlich	10,50 €)

Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten	312,00 € (monatlich	26,00 €)
--	---------------------	----------

Ensembleunterricht 60 Minuten

Chorunterricht	66,00 € (monatlich	5,50 €)
Theaterensemble	252,00 € (monatlich	21,00 €)
Tanzklassen	252,00 € (monatlich	21,00 €)

für Erwachsene

Chorunterricht	78,00 € (monatlich	6,50 €)
Theaterensemble	300,00 € (monatlich	25,00 €)
Tanzklassen	300,00 € (monatlich	25,00 €)

§ 3

Kooperationsangebote

- (1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.
- (2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.
- (3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.
- (4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi-Gebühren:)

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr instrumental 275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Jekits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument.....entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Tanzentgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Singenentgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr Instrument.....275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Ensembleunterricht

2. Unterrichtsjahr Instrument.....entgeltfrei

Ensembleunterricht 90 Minuten

2. Unterrichtsjahr Tanz 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

2. Unterrichtsjahr Singenentgeltfrei

Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten

pro Unterrichtsjahr 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Instrumentenleihe 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Versicherung 36,00 € (monatlich 3,00 €)

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten

pro Unterrichtsjahr 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Materialien 30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

§ 4

Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 4c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 5

Ausleihe

a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.

b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezahlt und in der Gebühr gestaffelt.

c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 €	126,00 €	158,00 €	186,00 €

§ 6

Ermäßigungen

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden. Folgebescheide müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungsempfänger von Wohngeld und / oder eines Kinderzugschlages erhalten bei Vorlage eines Bescheides eine Gebührenermäßigung von 25 %.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

§ 7

Erstattungen

- (1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.
- (2) Im Falle von Unterrichtsvertretung oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.
- (3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.
- (4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin.

§ 8

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 25.06.2019

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Velbert
für das Haushaltsjahr 2019**

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	223.959.580 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	221.194.100 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	213.836.810 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	211.462.770 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.908.320 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.860.350 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.053.970,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	33.988.190,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.952.030 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.425.000 €
--	-------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
Gewerbsteuer auf	440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahr 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Als Teilnehmer der Stufe 2 unterliegt die Stadt Velbert den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes bis zum Jahr 2021. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 07.12.2018 angezeigt und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz zugeleitet worden.

Die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. (HSP) ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 07.06.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. werden ab Montag, 08.07.2019

1. im Rathaus-Neubau Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Kämmerei und Beteiligungen)
2. im Internet unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt. Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt.Finanz-Haushaltsplan)

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.07.2019

gez.

Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Lieferung und Einbau von Kunstrasen Fußballanlage am Sportzentrum Velbert
- Lieferung eines LKW 26 to mit Pressmüllaufbau in 2 Losen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Boateng, Obeng, geb. 01.01.1974, letzte bekannte Anschrift In der Winzenbecke 5, 58849 Herscheid wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.06.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 02.07.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)